

Satzung des Altenhainer Tennis-Club e. V. (ATC)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen Altenhainer Tennis-Club e. V. (ATC). Er hat seinen Sitz in Bad Soden-Altenhain und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Pflege des Breitensports, die Einrichtung einer Jugendabteilung, das Angebot von Übungsmöglichkeiten für Kinder.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Jugendliche Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Passive Mitglieder

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In Ausbildung befindliche Erwachsene über 18 Jahren können auf Antrag als jugendliche Mitglieder geführt werden, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Passive Mitgliedschaft kann erwerben, wer lediglich die Zwecke des Vereins unterstützt, ohne aktiv Sport zu treiben.

§ 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit, wobei er gehalten ist, den ortsansässigen Bürgern den Vorrang einzuräumen. Dem Vorstand bleibt vorbehalten zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebs die Neuaufnahme von Mitgliedern – falls erforderlich – einzuschränken. Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme unter Übermittlung der Vereinssatzung und Bekanntgabe des Aufnahmedatums schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluß
- d. Auflösung des Vereins

Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Der Betroffene ist vor der Beschlußfassung zu hören. Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung unanfechtbar ist. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen und auf die Rückzahlung geleisteter Beiträge.

III. Rechte der Mitglieder

§ 7

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und – mit Ausnahme jugendlicher Mitglieder – an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar.

§ 8

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zu benutzen.

IV. Pflichten der Mitglieder

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln sowie die Spiel- und Platzordnungen einzuhalten.

Die Mitglieder haben eine Aufnahme- oder sonstige Gebühr und den jeweiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder zur Verrichtung bestimmter für den Sportbetrieb

erforderlichen Arbeiten verpflichtet. Die Mitglieder sind hierbei in gleichem Umfang zu verpflichten, Unterschiede sind nur zulässig, soweit diese zwischen Mitgliedern der in § 4 genannten Gruppen gemacht werden.

Die Höhe der Gebühren, des Jahresbeitrages und die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Aufnahmebeitrag ist zwei Wochen, der erste Jahresbeitrag einen Monat nach Zustellung der Mitteilung über die Aufnahme fällig. Die weiteren Jahresbeiträge sind jeweils bis spätestens zum ersten April des neuen Geschäftsjahres fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ratenzahlungen für Aufnahme- und Jahresbeiträge gewähren.

V. Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ehrenrat

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Spätestens nach Ablauf von 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierbei müssen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

- 1) Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2) Kassenbericht
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Neuwahlen
- 6) Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf von dem Vorstand einberufen. Sie müssen ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel stimmberechtigter Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muß in diesem Fall innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder erfolgen. Die Einladung erfolgt per E-Mail; verfügt ein Mitglied nicht über dieses Kommunikationsmittel, erfolgt die Einladung per Briefpost.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Abänderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wahlen haben auf Antrag der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Über den Gang der Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart und dem technischen Vorstand.

Die Ämter des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Sportwarts, des Schriftführers, des Jugendwartes und des technischen Vorstandes können in Personalunion von Mitgliedern des Vorstandes ausgeübt werden. In den Vorstand können Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder nehmen ihre Ämter als Ehrenämter wahr.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein nur mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Einberufung des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden und - falls dieser verhindert ist – vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 14

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit jedes Kassenprüfers dauert längstens zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben die Buchungsvorgänge und Belege des Clubs auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Ehrenrat

Der Club hat einen Ehrenrat, der aus bis zu 3 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein. Der Ehrenrat steht dem Vorstand und den Mitgliedern bei allen internen Unstimmigkeiten vermittelnd zur Seite.

VI. Auflösung des Vereins

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag zur Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

Die Einladung ist mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Die für die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Erscheint die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten. In dieser Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung beschlossen werden, wenn in der schriftlichen Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Königstein/Taunus.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.